

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7168
VORLAGE



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Emst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

15. September 2020

Mein Aktenzeichen 4009E20-0094
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

06131 16-485600

06131 16-48447

Ministerbuero@jm.rlp.de

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 10.09.2020
TOP 4 „Umsetzung des Bundesgesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität im Internet erfordert noch gesetzliche Änderungen“**

**Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 17/7074 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung wurde ich um Übersendung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Am 3. Juli 2020 hat das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität den Bundesrat ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passiert. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren ist damit abgeschlossen. Es stehen aber noch die Ausfertigung und die Verkündung des Gesetzes aus.“

1/7

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <http://jm.rlp.de/de/startseite/> (Ziffern I , II , III. und VIII) Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Zu den Inhalten des Gesetzes hatte ich anlässlich der Sitzung des Rechtsausschusses am 18. Juni 2020 berichtet. Darauf darf ich Bezug nehmen.

Neben zahlreichen Änderungen des materiellen Strafrechts sieht das Gesetz vor allem die Einführung einer neuen Meldepflicht für Betreiber sozialer Netzwerke bei Hasspostings vor. Danach sind die Betreiber verpflichtet, Inhalte an das Bundeskriminalamt zu melden, die sie aufgrund einer Beschwerde gelöscht oder gesperrt haben und bei denen sie Anhaltspunkte für bestimmte katalogartig aufgeführte Straftaten sehen. Zudem sollen sie - soweit vorhanden - die dem Nutzer zuletzt zugeordnete Internet-Protokoll-Adresse - kurz IP-Adresse – an das Bundeskriminalamt übermitteln.

Dieses soll als Zentralstelle fungieren, durch eine Bestandsdatenabfrage die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ermitteln und den Vorgang sodann an diese zur weiteren Bearbeitung abgeben.

Dieses neue Meldeverfahren soll zehn Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Es handelt sich um das Kernstück des Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität. Der Bestandsdatenabfrage durch das Bundeskriminalamt zur Ermittlung der beim Betreiber hinterlegten Daten für die oder den Verfasser eines Hasspostings kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

Gerade diese Abfrage könnte durch eine aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Gefahr geraten. Die Bestandsdatenabfrage stützt sich nämlich im Wesentlichen auf Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes. Und diese waren Gegenstand einer bereits am 27. Mai 2020 getroffenen, aber erst am 17. Juli 2020 veröffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.



In diesem Verfahren ging es um die nach geltendem Recht eröffnete Möglichkeit der Sicherheitsbehörden - und damit auch des Bundeskriminalamtes -, Bestandsdaten nach § 113 Telekommunikationsgesetz abzufragen, ohne dass dies an klare tatbestandliche Voraussetzungen in den jeweiligen Sicherheitsgesetzen geknüpft ist. Die Beschwerdeführer waren Inhaber von Festnetz- und Mobilfunkanschlüssen sowie Nutzer von Internetzugangleistungen, die sich durch Bestandsdatenabfragen in ihren Grundrechten verletzt sahen.

Bestandsdaten sind nach § 3 Nummer 3 Telekommunikationsgesetz, „Daten eines Teilnehmers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden“.

Bestandsdatenabfragen richten sich daher regelmäßig darauf, die einer bestimmten IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordneten Kundendaten zu erfahren. Die Auskunftspflicht der Diensteanbieter ist in § 113 Telekommunikationsgesetz geregelt. Die Auskunft darf nur erteilt werden, soweit dies im Einzelfall zum Zweck der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner aktuellen Entscheidung zahlreiche Normen, unter anderem solche des Telekommunikationsgesetzes und des Bundeskriminalamtgesetzes für verfassungswidrig erklärt, soweit sie den Sicherheitsbehörden die Abfrage von Bestandsdaten erlauben, ohne dass die Befugnisnorm tatbestandlich an die konkrete Gefährdung von Rechtsgütern oder den Anfangsverdacht einer Straftat anknüpft.

Zur Begründung hat es ausgeführt, Übermittlungs- und Abrufregelungen für Bestandsdaten müssten die Verwendungszwecke hinreichend begrenzen. Die Datenverwendung müsse an bestimmte Zwecke, tatbestandliche Eingriffsschwellen und einen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz gebunden werden.



§ 113 Telekommunikationsgesetz erfülle diese Voraussetzungen nicht und sei daher mangels begrenzender Eingriffsschwellen unverhältnismäßig.

Zwar sei der durch § 113 Telekommunikationsgesetz begründete Eingriff nicht von besonderem Gewicht, da er weder die Inhalte der Kommunikation noch höchstpersönliche Daten beinhalte und auch nicht die Erstellung eines Bewegungsbildes ermögliche. Gleichwohl bedürfe die Norm spezifischer Eingriffsschwellen. Bezogen auf die Gefahrenabwehr sei daher eine im Einzelfall bestehende Gefahr erforderlich. Im Bereich der Strafverfolgung bilde der Anfangsverdacht einer Straftat die erforderliche, aber auch ausreichende Eingriffsschwelle.

Diesen Anforderungen werde § 113 Telekommunikationsgesetz nicht gerecht, da er Auskünfte allgemein zum Zweck der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung erlaube; er regle damit nur die Verwendungszwecke, aber keine begrenzenden Eingriffsschwellen. § 113 Telekommunikationsgesetz verstoße insoweit gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Soweit diese Vorschrift auch die Abfrage dynamischer IP-Adressen erlaube – das heißt solcher, die nicht dauerhaft einem bestimmten Kunden zugeordnet sind – verstoße sie zudem gegen das Fernmeldegeheimnis in Artikel 10 Absatz 1 Grundgesetz. Die Abfrage dynamischer IP-Adressen stelle einen Eingriff in dieses Grundrecht dar, weil dazu auf vorsorglich und anlasslos für zehn Wochen gespeicherte Verkehrsdaten zurückgegriffen werden dürfe.

Diesem vertieften Eingriff müsse durch erhöhte Anforderungen an den Rechtsgüterschutz Rechnung getragen werden. Derartige Daten dürften daher nicht zur Abwehr jeder Gefahr oder zur Verfolgung jeder Ordnungswidrigkeit abgefragt werden. Es müsse sich um eine Rechtsgutbeeinträchtigung von hervorgehobenem Gewicht handeln. Zu solchen Rechtsgütern zählten jedenfalls die durch das Strafrecht geschützten Rechtsgüter. Das Gesetz müsse aber für Eingriffe nach dem Gefahrenabwehrrecht ausdrücklich angeben, bei welchen Gefahren für welche Rechtsgüter eine Abfrage zulässig sei. Diesen Anforderungen genüge § 113 Telekommunikationsgesetz derzeit nicht.



Die mit der Auskunftspflicht nach dem Telekommunikationsgesetz korrespondierenden Abrufbefugnisse für die Sicherheitsbehörden genügten ebenfalls weitgehend nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Fast allen Vorschriften mangle es an den Datenabruf begrenzenden Eingriffsschwellen.

Insoweit ist insbesondere § 10 Bundeskriminalamtgesetz von Bedeutung. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Bundeskriminalamtgesetz ermächtigt das Bundeskriminalamt zum Abruf von Bestandsdaten, soweit diese zur Erfüllung einer dem Bundeskriminalamt zugewiesenen Aufgabe erforderlich sind.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts enthält diese Vorschrift keine ihre Reichweite näher begrenzenden Eingriffsschwellen. Soweit das Bundeskriminalamt als Zentralstelle im Bereich der Strafverfolgung tätig werde, komme § 10 Absatz 1 Satz 1 Bundeskriminalamtgesetz als Ermächtigungsgrundlage für die Abfrage von Bestandsdaten nicht in Betracht.

Der Datenabruf verlange insoweit zumindest das Vorliegen eines Anfangsverdachts. Sobald ein solcher aber vorliege, finde die Strafprozessordnung Anwendung. Das Bundeskriminalamt müsse daher gemäß § 2 Nummer 2 Bundeskriminalamtgesetz die zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder informieren und den Vorgang an diese abgeben. Der Abruf von Bestandsdaten erfolge dann nach § 100j Strafprozessordnung; das Bundeskriminalamt habe insoweit keine Befugnis.

Wenn und soweit eine Abfrage erforderlich sei, um die zuständige Staatsanwaltschaft zu ermitteln, fehle es hierfür an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage. § 10 Absatz 2 Bundeskriminalamtgesetz verweise für die Abfrage von Bestandsdaten dynamischer IP-Adressen auf Absatz 1 dieser Vorschrift und sei daher ebenfalls mit Artikeln 2 und 10 des Grundgesetzes nicht vereinbar.



Bis zur Neuregelung, längstens jedoch bis 31. Dezember 2021, bleiben die für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten Vorschriften aber nach Maßgabe der Entscheidungsgründe weiter anwendbar. Der Bundesgesetzgeber hat somit bis Ende 2021 Zeit, die Vorschriften entsprechend zu ändern.

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat Auswirkungen auf die Regelungen des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, die ich kurz darstellen möchte.

Zum einen sieht das Gesetz die Einführung eines § 15a Telemediengesetz vor, der die Vorschrift des für verfassungswidrig erklärten § 113 Telekommunikationsgesetz fast wortgleich für die Telemediendiensteanbieter – also insbesondere die Plattformen Facebook, Instagram oder Twitter - übernimmt. Damit dürften die verfassungsrechtlichen Bedenken auch insoweit gelten, so dass auch diese Norm zu ändern sein dürfte.

§ 10 Absatz 1 Bundeskriminalamtgesetz wird durch das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität um die Abfrage von Bestandsdaten nach § 14 Telemediengesetz ergänzt. Damit wird auch auf die für verfassungswidrig erklärten Teile von § 10 Bundeskriminalamtgesetz Bezug genommen. Diese Norm wird daher insgesamt neu zu fassen sein, wenn man eine rechtssichere Bestandsdatenabfrage durch das Bundeskriminalamt gewährleisten möchte.

Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich betont, dass dem Bundeskriminalamt eine solche Kompetenz nach geltender Rechtslage gar nicht zusteht. Das bedeutet: Solange § 10 Bundeskriminalamtgesetz nicht geändert ist, dürfte eine entsprechende Abfrage seitens des Bundeskriminalamts nicht zulässig sein. Damit wäre aber der geplante Ablauf des Meldeverfahrens zumindest gefährdet.

Zudem enthält das Gesetz einen neuen § 10a Bundeskriminalamtgesetz, der die Behörde dazu ermächtigt, bei den Telemediendienstleistern die IP-Adresse



der letzten Anmeldung des Nutzers abzufragen, wenn der inkriminierte Inhalt aufgrund des Meldeverfahrens bekannt ist. Die Abfrage soll der Identifikation des Verantwortlichen zur Ermittlung der zuständigen Staatsanwaltschaft dienen. Auch diese Norm sieht keine einschränkenden tatbestandlichen Voraussetzungen für die Abfrage der Daten vor und wird daher umfassend zu reformieren sein.

Die erforderlichen Nachbesserungen sollte der Bundesgesetzgeber zeitnah vornehmen, um die mit dem neuen Meldeverfahren gesetzten Ziele der Bekämpfung der Hasskriminalität nicht zu gefährden.

Ich habe daher am 28. Juli 2020 die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz angeschrieben, auf die hohen Erwartungen seitens Politik und Bevölkerung an das neue Gesetz hingewiesen und um Prüfung der Rechtslage und die gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Normen gebeten. Denn nur durch eine zeitnahe Anpassung der genannten Vorschriften kann eine erfolgreiche Umsetzung dieses Gesetzes gelingen.

Ich darf abschließend ergänzen, dass das Gesetz bisher noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Die Gründe hierfür sind mir nicht bekannt. Dies verschafft allerdings allen an der Umsetzung des Gesetzes Beteiligten etwas mehr Zeit, die Änderungen vorzunehmen bzw. sich darauf vorzubereiten.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin

Anlagen

1 Überstück